

Dr. Dieter Koller
Quellenstrasse 37
8031 Zürich

KR-Nr. 56/1996

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

**Einzelinitiative
zur Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf das Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes vom 1. Juni 1969 reiche ich als Zürcher Stimmbürger nachstehendes Einzelinitiativbegehren ein:

Antrag:

Das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 2. April 1911 wird wie folgt ergänzt:

Die aufgelaufenen Zinsen von Sicherheitsleistungen bilden nicht Bestandteil der Sicherstellung und sind dem Mieter auf dessen Verlangen auszubezahlen.

Begründung:

Die fehlende Genauigkeit von Art. 257e OR in bezug auf die Zinsen führt zu Rechtsungleichheit. Nicht alle Hauseigentümer gewähren dem Mieter das Bezugsrecht für die Zinsen. Auf der anderen Seite ist der Mieter verpflichtet, das Sperrkonto nach Einkommen und Vermögen zu versteuern. Es widerspricht aber dem Geist des Steuergesetzes, Einkünfte und Vermögenswerte zu besteuern, über die der Steuerpflichtige nicht verfügen kann.

Zürich, den 26. Februar 1996

Mit freundlichen Grüßen
Dr. D. Koller